

Heinrich von Kleist: *Der zerbrochne Krug*

Von Ulrich Schödlbauer

Und wenn jemand weiße Flecken in den
Augen hat, soll man die Augen mit der
Galle bestreichen; so wird er geheilt.
(Tob. 6,9)

Auf dem Kupferstich von Le Veau¹ zeigt eine ältere, offensichtlich erregte Frau mit dem ausgestreckten Zeigefinger der rechten Hand auf einen jungen Mann, dessen Haltung und Mienenspiel auf starke Verlegenheit schließen lassen. Die Frau zerrt an seinem Obergewand, während sie heftig auf eine stumm lauschende Amtsperson – den Gerichtsschreiber, wie man annehmen darf – einspricht. Der Schreiber sitzt an einem Tisch, den ein bis auf den Boden reichendes Tuch verdeckt. Zwischen beiden, in den Mittelgrund gerückt, thront der Richter; das Kinn auf den Ballen der rechten Hand gestützt, die Linke lässig auf der Sessellehne ruhend, scheint er ganz Auge und Ohr. Einige der Verhandlung teils aufmerksam folgende, teils mit Desinteresse begegnende Personen bereichern die Szenerie. Der junge Mann hat mit einer als ebenso widerstrebend wie begütigend zu verstehenden Geste seine Hand auf den Oberarm der Alten gelegt. Schwerer zu deuten ist der sie bedenkende Blick der jungen Frau, die, rechts von der Alten – im Bild linker Hand, der Mitte zu – postiert, einen offensichtlich geborstenen Krug am Unterarm trägt. Auf diesen Krug deutet ein Mann, der ein längliches Beweisstück in die Höhe hält. Ihre ergebene Haltung und das Corpus delicti

an ihrem Arm lassen über den Gegenstand der Verhandlung kaum Zweifel aufkommen. Der erwartete Kind braucht einen Vater: so wird man das Thema von *La juge ou la cruche cassée* verstehen dürfen.

Diesem Lustspiel liegt wahrscheinlich ein historisches Faktum, worüber ich jedoch keine nähere Auskunft habe auffinden können, zum Grunde. Ich nahm die Veranlassung dazu aus einem Kupferstich, den ich vor mehreren Jahren in der Schweiz sah. Man bemerkte darauf – zuerst einen Richter, der gravitatisch auf dem Richterstuhl saß: vor ihm stand eine alte Frau, die einen zerbrochenen Krug hielt, sie schien das Unrecht, das ihm widerfahren war, zu demonstrieren: Beklagter, ein junger Bauerkerl, den der Richter, als überwiesen, andonnerte, verteidigte sich noch, aber schwach: ein Mädchen, das wahrscheinlich in dieser Sache gezeugt hatte (denn wer weiß, bei welcher Gelegenheit das Deliktum geschehen war) spielte sich, in der Mitte zwischen Mutter und Bräutigam, an der Schürze; wer ein falsches Zeugnis abgelegt hätte, könnte nicht zerknirschter dastehn: und der Gerichtsschreiber sah (er hatte vielleicht kurz vorher das Mädchen angesehen) jetzt den Richter mißtrauisch zur Seite an, wie Kreon, bei einer ähnlichen Gelegenheit, den Ödip. Darunter stand: der zerbrochene Krug. – Das Original war, wenn ich nicht irre, von einem niederländischen Meister.²

Kleists handschriftlich überlieferte Vorrede ist einzig in ihrer Art. Gleich die paradoxe Andeutung eines historischen Faktums, »worüber ich jedoch keine nähere Auskunft habe auffinden können«, verweist das Bedürfnis des Lesers, zu erfahren, was auf dem Bild vorgeht, von der Exemplifikation des bekannten Sprichworts »Der Krug geht so lange zum Brunnen, bis er bricht«³ auf eine unbekannte Geschichte. Diese nimmt mit Hilfe andeutender, nichts als sicher nehmender Wendungen wie »schien«,

»wahrscheinlich«, »wer weiß«, »könnte« allmählich Konturen an, bis schließlich durch die Erwähnung des Paares Kreon–Ödip die ebenso jähe wie vage Ahnung einkehrt: Der Richter ist der Schuldige. Es folgt der Hinweis auf den »niederländischen« Meister mit dem ominösen Einschub: »wenn ich nicht irre«. Der Verfasser irrt allerdings, die Vorlage für den Stich stammt von dem französischen Maler Jean Philibert Debucourt.

Offenkundig dienen alle Einzelheiten, in denen der Autor der Vorrede »irrt«, dazu, ein im Bild verstecktes, nur über Mutmaßungen zu erschließendes Motiv zu exponieren. Durch sie gewinnt die Szene für den Leser, der den Stich nicht vor Augen hat, ein quasi-inquisitorisches Interesse, das sich von dem der abgebildeten Personen deutlich entfernt. Denn zweifellos führt der durch den Krug metaphorisch zum Ausdruck gebrachte Umstand die Parteien auf dem Bild zusammen. Das Kind braucht einen Vater; mit dem Verdacht gegen den Richter ist dabei niemandem gedient. Der Autor allein hat den Verdacht in der Szene platziert. Das versteckte Motiv gehört dem sich erinnernden Betrachter, der sich beredet, das, was er gesehen hat, sei als nebensächlich zu erachten und wichtig nur das »wahre« Motiv, das im Verborgenen gedeiht.

Der Vorgang verdichtet sich in einer einzelnen Veränderung. Warum wandert in Kleists Beschreibung der Krug vom Arm des Mädchens in die Hand der »alten Frau« hinüber? In welchem Sinn ist es der ihre? Welche Genugtuung kann ihr widerfahren? Was auf dem Bild klar erscheint, verschleiert sich in der erinnernden Rede. Die Weigerung des Autors, das Corpus delicti metaphorisch zu nehmen, verwandelt die Szene in ein Tribunal, angesichts dessen niemandem wohl werden kann. Gegen den in seine »Materialität«⁴ entlassenen Krug als Zeugnis einer Missetat, die buchstäblich »nicht zu fassen« ist, kann kein Anwesender Recht behalten.

Das Wörtlichnehmen, das dem Wort nachsinnende Verkennen des Gemeinten, ist eine der gängigen Strategien zur Erzeugung von Komik. Kleists »Lustspiel« vertraut ihr

grenzenlos. So noch im letzten Auftritt, wenn Frau Marthe an ihr ursprüngliches Anliegen erinnert: »Soll hier dem Krüge nicht sein Recht geschehn?« (13,1971) Natürlich hat sie recht: Die Frage bleibt so unbeantwortet wie zu Beginn. Zwar ist der Schuldige ermittelt, doch dessen Schuld scheint sich auf wesentlich anderes zu beziehen als auf den in den Augen aller Beteiligten (mit Ausnahme der Klägerin) als N e b e n sache begriffenen Krug.

So zu reden setzt voraus, dass es eine H a u p t sache gibt, die Verhandlungssache wird, sobald der Prozess um den Krug seinen Lauf nimmt. Sie ist auf dem Stich von Le Veau unübersehbar: als Folge der sexuellen Verfehlung – oder Unachtsamkeit – der beiden jungen Protagonisten, die im Drama Eve und Ruprecht heißen. Die Klage auf den zerbrochenen Krug beschränken heißt also, abzulenken von der sprichwörtlichen Tat. Wirklich scheinen sich die handelnden Personen, vom Gerichtsrat bis zum Vater des Beklagten, darin einig zu sein, dass der Ruf des Mädchens keinen Schaden nehmen dürfe. Eve geht aus dem Verfahren unschuldiger hervor, als sie am Anfang dasteht: Ein zweideutiges Ergebnis, wenn man bedenkt, dass alle Beteiligten ein mehr oder minder handfestes Interesse daran haben, sie schuldlos erscheinen zu lassen. Das gilt ironischerweise am stärksten für die Person, die am Ende alle Schuld auf sich vereint – den Richter. Der sexuelle Fehltritt hat nicht stattgefunden, der Krug – in seiner metaphorischen Bedeutung – ist heil wie am ersten Tag, nur der wirkliche Krug, d a s D i n g da, bleibt geborsten wie zu Prozessbeginn. Kein Wunder also, dass Frau Marthe empfindlich reagiert: Wo alle bekommen, was sie wollen – oder verdienen –, geht sie leer aus. Ein Unrecht? Zweifellos. Fragt sich, ob es sich in der Appellationsinstanz aus der Welt schaffen lässt.

Dass Frau Marthe mit dem blessierten Krug zugleich die Sache des Mädchens in die Hand genommen hat, stellt sie bereits vor Beginn der Verhandlung klar: